

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 12.09.1889

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 12. Septbr. 1889.) 18. Stück.

Inhalt:

N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. September 1889, betreffend die Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Friesoythe.

N^o 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Einführung einer Eberföhrung im Amtsverbandsbezirke Friesoythe.
Oldenburg, 1889 September 3.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Friesoythe angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Schweine vom 1. November 1889 an nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungs-Commission für tüchtig erkannt (angeföhrt) worden sind.

Mit demselben Termine treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Artikel 3 desselben erlassene Röhrungsordnung, welche hiermit zur öffentlichen Kunde ge-

bracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Friesoythe in Kraft.

Oldenburg, 1889 September 3.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Jrhr. v. Rössing.

Eber-Köhrungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Friesoythe bildet einen Verband zur Beförderung der Schweinezucht.

Dieser Verband zerfällt in 4 Abtheilungen, von denen die erste die Gemeinde Friesoythe mit Ausnahme der Bauerschaft Thüle, die Gemeinde Altenoythe und die Bauerschaft Harkebrügge, die

zweite die Gemeinde Barzel mit Ausnahme der Bauerschaft Harkebrügge, und die Gemeinde Strücklingen, die

dritte die Gemeinden Scharrel, Ramsloh und Neuscharrel, und die

vierte die Gemeinden Bösel und Markhausen und die Bauerschaft Thüle umfaßt.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Commission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmanns zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und

aus 4 Achtsmännern besteht, von denen je einer für jede Abtheilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Commission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röhungs-Commission (Artikel 6) die Röhung der Eber vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtsmänner der Abtheilungen, sowie der Ersatzmänner durch den Amtrath. Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Commission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wiederernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Commission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmann oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Commission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst

nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeinde-Ordnung mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Commission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Commission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Commission erkannt und fließen in die Amtsverbandscasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Das Amt hat nur eine berathende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhrungs-Commission besteht aus dem Obmann und dem zweiten ständigen Mitgliede der Verbands-Commission und dem Ahtsmann derjenigen Abtheilung, für welche die Röh rung vorgenommen wird.

§. 2. Der Obmann beruft die Commission, leitet die Köhrung, führt den Vorsitz und ein Protocoll über die gefassten Beschlüsse, eröffnet den betheiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe der Gründe, — behält das Original bei seinen Acten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Commission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmann den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikel 5 §. 2 zu Raum.

§. 4. In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes können Achtsmänner anderer Abtheilungen zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Commission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist, sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Köhrung auch die Verhältnisse in der betreffenden Abtheilung, d. h. der Stand der Schweinezucht und die durch die Bodenverhältnisse bedingte Ernährung zu berücksichtigen.

In einer Abtheilung, in welcher die Schweinezucht noch zurückgeblieben ist, sind die Ansprüche nur allmählich zu steigern, und ist nach und nach auf eine Verbesserung der Schweinezucht hinzuwirken, damit nicht durch zu große Strenge Mangel an Ebern entsteht.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht in der Zeit vom 15. September bis 31. October jedes Jahres für jede Abtheilung, und zwar in der Regel innerhalb des Be-

zirks derselben. Der Termin und der Ort wird vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Köhrungs-Commission alle der Köhrung unterworfenen Eber des Abtheilungsbezirks vorzuführen.

Artikel 9.

§. 1. Nachföhrungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Termin und Ort der Nachföhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachföhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 Mark zur Cassé des Amtsverbandes zu zahlen. Sährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmann eingesandten über die Nachföhrungen aufgenommenen Protocolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmann ein von sämmtlichen Mitgliedern der Köhrungs-Commission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Köhrungs-Commission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Köhrungs-Commission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrte, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Commission, welche aus dem Obmanne beziehungsweise dessen Stellvertreter und den 4 Achtmännern des Verbandes besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsführung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protocolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Deposition von 7,50 Mark bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Deposition, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsführung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Commission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6, §§. 2, 3 und 5 und des Artikel 7.

Wird der Eber bei der Revisionsführung zugelassen, so erhält der Besitzer unter Rückzahlung der deponirten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeföhrt, so wird die deponirte Summe an die Casse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abführungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 Mark betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Verbands-Commission und deren Ersazmänner erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, 2 Mark Tagegelder, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 2 Mark hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 Kilometer vom Wohnorte 10 Pfennige für jedes Kilometer.

§. 2. Die Rechnungen des zweiten ständigen Mitgliedes, sowie der Achtmänner und Ersazmänner sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen der

beiden letzteren vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandscasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandscasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Rührungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Commission.